

Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät I

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Chemie

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 38 / 2005

14. Jahrgang / 6. Oktober 2005

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Chemie

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 20. April 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Inhalt

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen
- § 9 Anmeldemodalitäten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Praktika und Projekte
- § 13 Durchführung und Art der Prüfungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 16 Modulabschlussbescheinigungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Vordiplom
- § 19 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 20 Diplomarbeit und Diplomprüfung
- § 21 Thema, Begutachtung der Diplomarbeit
- § 22 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III

- § 24 Benotungen
- § 25 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

- § 26 Bildung der Gesamtnote des Diplomabschlusses
- § 27 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 28 Akademischer Grad und Urkunde
- § 29 Ungültigkeit des Diplomabschlusses
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen des Diplomstudienganges Chemie

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Das Diplomstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit viereinhalb Jahre (9 Semester) und ist wie folgt unterteilt:

- Basisstudium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (2 Jahre)
- Vertiefungsstudium mit einer Regelstudienzeit von 2 Semestern (1 Jahr)
- forschungsorientiertes Studium mit einer Regelstudienzeit von 2 Semestern (1 Jahr)
- Diplomarbeit, 1 Semester.

Jedes dieses Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten.

Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 270 Studienpunkten.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 06. Juli 2005 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2009 bestätigt.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird auf § 26 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin verwiesen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss des Instituts für Chemie aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor/Master- oder Diplom-Studiengang Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der studienbegleitenden Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss als Studienleistungen anerkannt werden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die An-

erkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anerkennung gemäß Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen.

Teil II

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Diplomstudiengang Chemie ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter,
- 2 Studentinnen/Studenten.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Er ist zuständig für alle im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung stehenden Fragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Über Einwände gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin/der Dekan der Mathematisch/Naturwissenschaftlichen Fakultät I.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Teilprüfungen und schriftliche Modulabschlussprüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Studienbegleitende mündliche Teilprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen. Mündliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/s sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgenommen.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit sowie deren Betreuung und Bewertung erfolgt ausschließlich durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts für Chemie.

§ 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student von Amts wegen nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für bestimmte Modulprüfungen sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Solche Vorleistungen können darin bestehen, dass

- andere Module oder Moduleile erfolgreich abgeschlossen oder
- zum Modul gehörige Studienleistungen erzielt wurden (in der Regel nur mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet).

(2) Die erforderlichen Prüfungsvorleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt und sollten zu Beginn der Lehrveranstaltung nochmals bekannt gegeben werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss bei der Zulassung zu einer Modulprüfung auf Prüfungsvorleistungen verzichten und/oder andere Prüfungsvorleistungen verlangen.

tungen verzichten und/oder andere Prüfungsvorleistungen verlangen.

§ 9 Anmeldemodalitäten für die Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Die Anmeldung erfolgt in den vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Zeiträumen.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung zu allen Teilprüfungen und (ggf.) zu allen Wiederholungen der Modulabschlussprüfungen. Bei Modulen, die ein Praktikum als Studienleistung enthalten, erfolgt in der Regel die Anmeldung zur Modulprüfung vor der Einschreibung ins Praktikum. Die Anmeldefristen und Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Studierende, die für eine (Teil-)Prüfung angemeldet sind, aber von dieser Prüfung zurücktreten wollen, sind verpflichtet, sich spätestens drei Wochen vor dem Prüfungszeitraum beim Prüfungsamt abzumelden. Zugleich erfolgt die Anmeldung zum darauffolgenden Wiederholstermin der (Teil-)Prüfungen.

(4) Falls der Prüfling nach der Anmeldung erkrankt und deshalb von der Prüfung zurücktreten will, oder falls die Prüfung aufgrund von Krankheit versäumt wird, so muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund unverzüglich schriftlich im Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung des Prüflings ist durch ein ärztliches Attest zu belegen; darüber hinaus kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(5) Das Studium von Modulen kann unterbrochen werden. War der/die Studierende für die entsprechenden Modulprüfungen bereits angemeldet, so hat er/sie die Unterbrechung beim Prüfungsamt anzuzeigen. Bei Wiederaufnahme des Studiums des Moduls ist die Anmeldung zur Modulprüfung zu erneuern. Die bereits erbrachten Teilleistungen werden angerechnet, wenn sie zum Zeitpunkt der erneuten Anmeldung nicht mehr als drei Semester zurückliegen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und haben eine Dauer von 30 bis 60 Minuten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen kann eine Vorbereitungszeit angesetzt werden, in der sich der Prüfling unter Verwendung bekannt gegebener Hilfsmittel auf ein gestelltes

Thema vorbereitet. Die Dauer der Vorbereitung sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder von der Prüferin zu unterzeichnen ist und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Durch schriftliche Prüfungen soll der Prüfling auch nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von 45 bis 120 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Praktika und Projekte

(1) In den Praktika soll der Prüfling lernen, in begrenzter Zeit mit angemessenen Laborgeräten die praktischen Aufgaben seines Faches zu lösen. Ein Praktikum besteht in der Regel aus einer Reihe von Versuchen, die je mit einem Protokoll zu dokumentieren sind. Die Bewertung eines Versuchs (Testat) erfolgt anhand des erzielten Ergebnisses, des Protokolls, und gegebenenfalls eines wissenschaftlichen Gesprächs zu dem Versuch. Die Praktikumsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für alle Testate.

(2) Abtestate zu Versuchen werden möglichst zeitnah zu den entsprechenden Versuchen während des Praktikums durchgeführt. Sie müssen spätestens bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters absolviert sein, andernfalls wird der entsprechende Versuch mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(3) Praktika sind im Fall der Wiederholung anhand aller Protokolle von zwei Prüferinnen oder Prüfern insgesamt zu bewerten. Im Ermessen der Prüfer kann diese Bewertung auch unter Hinzuziehung eines mündlichen Gesprächs bzw. einer mündlichen Prüfung geschehen. Das Ergebnis soll zu Beginn des folgenden Semesters vorliegen.

(4) Werden Praktikumsleistungen im Rahmen von Gruppenarbeiten erbracht, so sind die Leistungen des einzelnen Prüflings nach seinem persönlichen Beitrag an den Ergebnissen und nach seiner nachgewiesenen Fä-

higkeit zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten und dem erworbenen Verständnis für den Gesamtkomplex zu bewerten.

(5) Eine Projektarbeit findet in der Regel im Rahmen eines Forschungspraktikums statt. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er zu einer größeren Aufgabe den aktuellen Stand der Forschung wiedergeben, Ziele definieren, und experimentelle oder theoretische Lösungsansätze erarbeiten kann.

(6) Für Projektarbeiten gelten Abs. 2-3 entsprechend.

§ 13 Durchführung und Art der Prüfungen

Die Prüfungen werden als Teilprüfungen studienbegleitend oder als Modulabschlussprüfungen am Ende des jeweiligen Moduls durchgeführt. Die Prüfungsform wird in der Anlage zu dieser Ordnung und in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (3,6 – 4,0)“ ist. Falls Teilprüfungen vorliegen, wird die Gesamtnote als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet wie in der Modulbeschreibung angegeben. In der Diplomarbeit müssen beide Teilprüfungen (schriftliche Arbeit und Verteidigung) bestanden sein (siehe §§ 20-21).

§ 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Eine bestandene Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Praktikum, Modulabschlussprüfung) kann nicht wiederholt werden (mit Ausnahme des Freiversuchs, §17).

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Form der studienbegleitenden Modulprüfungen ist in der Anlage dieser Prüfungsordnung festgelegt. Der Zeitpunkt und die Form der Wiederholungsprüfung für nicht bestandene Teil- oder Abschlussprüfungen sind für jedes Modul in der Studienordnung beschrieben. Die Endnote einer Modulteilprüfung ist diejenige der letzten wiederholten Teilprüfung.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten sicher.

§ 16 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 17 Freiversuch

(1) Der Freiversuch soll dazu dienen die Gesamtnote zu verbessern. Er kann nur innerhalb der Regelstudienzeit beantragt werden.

(2) Der Freiversuch ermöglicht über die vorgesehene (§ 15) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen hinaus zusätzlich eine Wiederholung je einer bestandenen Prüfung aus dem Basis-, Vertiefungs-, und forschungsorientierten Studium zwecks Notenverbesserung. Ein Freiversuch kann nicht zur Notenverschlechterung führen.

(3) Nach Abschluss eines Studienabschnitts (1.-4., 5.-6., 7.-8. Fachsemester) in der Regelstudienzeit kann innerhalb von 2 Wochen der Freiversuch schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Im Antrag ist die den Freiversuch betreffende Prüfung zu nennen. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Prüfung absolviert sein muss, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 18 Vordiplom

(1) Hat ein Studierender alle Module des Basisstudiums abgeschlossen, so erhält er möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Vordiplom-Zeugnis. Dadurch wird nachgewiesen, dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) In das Vordiplom-Zeugnis sind die Module mit ihrem jeweiligen Umfang (Studienpunkte) und ggf. Noten sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom amtierenden Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei Verhinderung von deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des forschungsorientierten Studiums beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Diplomstudiengang Chemie mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen für die Module des forschungsorientierten Studiums bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Diplom- oder Masterarbeit im Studiengang Chemie an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die Bearbeitung des gestellten Themas aus dem Bereich der Chemie, die schriftliche Darstellung der erzielten Ergebnisse und die Verteidigung der Arbeit nachgewiesen werden.

(2) Die schriftliche Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Die schriftliche Arbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden, wenn der Betreuer zustimmt. Über diese Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Diplomarbeit soll einen angemessenen Umfang haben. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/dem Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig angefertigt worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind. Die Arbeit muss die von der Betreuerin/dem Betreuer unterschriebene Bestätigung über die Freigabe oder die Sperre für den Leihverkehr enthalten.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsamt oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

(5) Die mündliche Verteidigung der Diplomarbeit sollte spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Vorliegen der Gutachten stattfinden. Die Verteidigung setzt sich aus einem Vortrag des Prüflings über den Inhalt der Diplomarbeit zusammen, welcher sich eine wissenschaftliche Disputation anschließt. Der Termin der Verteidigung ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen um höchstens 3 Monate verlängert werden.

(7) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

(8) Das Diplom ist bestanden wenn alle Prüfungsteile (einschließlich der Diplomarbeit und mündlichen Verteidigung) des Diplomstudiengangs Chemie erfolgreich absolviert sind.

§ 21 Thema, Begutachtung der Diplomarbeit

(1) Die Themenstellung aus dem Fach Chemie erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts für Chemie. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Thema der schriftlichen Arbeit auch später verändert werden.

(4) Diejenige Person, von der das Thema der Diplomarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/Er ist Gutachterin/Gutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen, nach Zustellung der Diplomarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Diplomarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Die Note der schriftlichen Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden gutachterlichen Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die schriftliche Arbeit mit „nicht ausreichend (4,1 - 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(7) Die mündliche Verteidigung der Diplomarbeit erfolgt öffentlich, wobei der Betreuer und möglichst auch der Zweitgutachter der Diplomarbeit anwesend sein müssen.

(8) Die Note der Diplomarbeit wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Gesamtnote der Gutachter der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Verteidigung gebildet. Hierbei geht die Note der schriftlichen Arbeit mit doppeltem Gewicht ein. Beide Teilleistungen müssen bestanden sein.

§ 22 Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann ein Mal ggf. mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite

Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Verteidigung der Diplomarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Diplomarbeit zu beginnen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend (4,1 - 5,0)“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin vorzulegen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn die ärztliche Bescheinigung nicht fristgemäß eingereicht werden konnte. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen. Im Falle eines Rücktritts wegen Krankheit wird vom Prüfer ein zusätzlicher Nachprüfungstermin festgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend (4,1 - 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 24 Benotungen

(1) Für die Modulprüfungen, die Diplomarbeit und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

| | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenschritte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtprüfung lauten wie folgt:

| Note | Verbale Bewertung |
|---------------------|-------------------|
| 1,0 - 1,5 | sehr gut |
| 1,6 - 2,5 | gut |
| 2,6 - 3,5 | befriedigend |
| 3,6 - 4,0 | ausreichend |
| Ab Durchschnitt 4,1 | nicht ausreichend |

Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die deutsche Note wird ergänzt durch eine ECTS Note, die die individuelle Leistung einer/eines Studierenden in Bezug auf die Leistung anderer Studierender nach statistischen Gesichtspunkten einordnet. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen, die die prozentuale Verteilung über mindestens 4 Jahrgänge des Studienganges Diplomchemie erfasst. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

(4) Solange keine prozentuale Verteilung über mehrere Jahrgänge vorliegt, sollte der ECTS-Grad durch die Prüfer

bei schriftlichen Klausuren nach der obigen Verteilungsvorschrift auf Grundlage der erzielten Punktebewertung festgelegt werden, wenn nicht weniger als 60 Teilnehmer als Bewertungsgrundlage genommen werden können.

§ 25 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

§ 26 Bildung der Gesamtnote des Diplomabschlusses

(1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Diplomarbeit) des Diplomstudiengangs Chemie werden die jeweiligen Modulnoten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsamt errechnet.

(2) Das Diplomstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung "ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht worden ist.

§ 27 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module des Vertiefungsstudiums und des forschungsorientierten Studiums,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Diplomarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Chemie zu unterschreiben und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I zu versehen. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat der Prüfling den Diplomabschluss nicht erreicht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Diplomabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 28 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Diplomstudiengangs Chemie wird der Akademische Grad "Diplom-Chemiker/in (Dipl. Chem.)" verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I.

§ 29 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und den Diplomabschluss als ungültig erklären. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das ungültige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen gemäß Absatz (1) als "nicht ausreichend (4,1 - 5,0)" erklärt wurde. Gegebenenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen des Diplomstudiengangs Chemie

| | | SP | Modulabschlussprüfung |
|---|---|-----------|--------------------------------------|
| All | Allgemeine Chemie | 8 | 2 Klausuren |
| AC1 | Anorganische Chemie / s-p-Block-Elemente | 10 | 1 Klausur |
| PC1 | Chemische Thermodynamik | 6 | 1 Klausur |
| Math | Mathematik für Chemiker | 9 | 3 Klausuren |
| Phys | Physik für Chemiker | 8 | 2 Klausuren, 1 Praktikum |
| AC2 | p-d-Block-Elemente, Koordinationschemie | 13 | 2 Klausuren |
| PC2 | Spektroskopie, Kinetik, Elektrochemie | 12 | 1 Klausur, 1 Praktikum |
| AU1 | Einführung in analytische Chemie | 9 | 1 Klausur, 1 Praktikum |
| OC1 | Einführung in die organische Chemie | 9 | 1 Klausur |
| PC3 | Molekülmodellierung und Quantentheorie | 11 | mündl. Prüfung |
| AU2 | Methoden der instrumentellen Analytik | 9 | mündl. Prüfung |
| OC2 | Struktur und Reaktivität org. Verbindungen | 16 | mündl. Prüfung |
| Basisstudium abgeschlossen, Vordiplom erreicht | | | |
| AC3 | Metallorg., Hauptgruppen-, Festkörper-Chemie | 14 | 2 Klausuren, 1 Praktikum |
| PC4 | Chem. Bindung, Spektroskopie, stat. Thermodynamik | 9 | 2 Klausuren |
| AU3 | Strukturanalytik | 6 | 3 Klausuren |
| AU4 | Umweltchemie | 3 | 1 Klausur |
| OC3 | Fortgeschrittene organische Synthesechemie | 15 | 1 Klausur |
| OC4 | Bioorganische Chemie | 4 | 1 Klausur |
| FPrak1 | Erstes Forschungspraktikum | 9 | 1 Praktikum |
| Vertiefungsstudium abgeschlossen | | | |
| AC4 | Bioanorganische Chemie, Katalyse | 8 | 1 Klausur |
| PC5 | Struktur, Funktion, Dynamik | 8 | mündl. Prüfung |
| AU5 | Ausgewählte analytische Probleme | 8 | 1 Klausur |
| OC5 | Biochemie, Supramol. Chemie, Totalysnthesen | 8 | mündl. Prüfung |
| FPrak2 | Zweites Forschungspraktikum | 9 | 1 Praktikum |
| FW | Freie Wahl | 19 | Leistungsnachweise |
| Dipl | Diplomarbeit | 30 | schriftliche Arbeit und Verteidigung |
| forschungsorientiertes Studium abgeschlossen | | | |